

035378/EU XXIV.GP
Eingelangt am 22/07/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2010
SEK(2010) 908

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

zum

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren

{KOM(2010) 392 endgültig}
{SEK(2010) 907}

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

1. KONTEXT UND VERFAHREN

Zur Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens und damit zur wirksameren Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung nahm der Europäische Rat im November 2009 den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte¹ an, der auf eine schrittweise Stärkung der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten abzielt:

Derzeit im Fahrplan vorgesehene Maßnahmen:
Maßnahme A: Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen
Maßnahme B: Rechtsbelehrung und Belehrung über den Tatvorwurf
Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe
Maßnahme D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden
Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte

Diese Folgenabschätzung bezieht sich auf die Maßnahme B, mit der die Situation von Verdächtigen verbessert werden soll, indem sichergestellt wird, dass diese in Strafverfahren über ihre Rechte und den gegen sie erhobenen Tatvorwurf belehrt werden.

Die Folgenabschätzung stützt sich im Wesentlichen auf empirische Grundlagen: So wurden bei verschiedenen Gelegenheiten, zum Beispiel auf den Tagungen des Rechtsforums in den Jahren 2008 und 2009, interessierte Kreise konsultiert. Die Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen sind ebenfalls in die Folgenabschätzung eingeflossen.

2. DIE PROBLEMATIK

2.1. Unzureichende Information in Strafverfahren

Der Zugang von Verdächtigen und Beschuldigten zu Informationen trägt entscheidend zur Gewährleistung fairer Verfahren bei. Es ist nicht davon auszugehen, dass Verdächtige ihre Rechte (wie das Recht auf Rechtsbeistand) zum Zeitpunkt der Festnahme gut genug kennen, um diese Rechte auch tatsächlich wahrnehmen zu können. Die Rechtsbelehrung ist die Voraussetzung dafür, dass alle Rechte in Anspruch genommen werden können. Um seine Verteidigung vorzubereiten, muss ein Beschuldigter außerdem genau wissen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Beweismittel vorliegen.

¹ 2009/C 295/01.

Verdächtige und Beschuldigte erhalten diese Informationen nicht in allen Fällen. Die Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche Systeme für die Mitteilung der Informationen; in einigen Mitgliedstaaten werden manche Informationen überhaupt nicht mitgeteilt. So besteht in vier Mitgliedstaaten keine gesetzliche Verpflichtung, einen Verdächtigen von seinem Recht auf Rechtsbeistand in Kenntnis zu setzen, und nur in zehn Mitgliedstaaten wird ein Verdächtiger in Form einer schriftlichen Mitteilung (Erklärung der Rechte) über seine Rechte unterrichtet. Die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten weichen in Bezug auf die Information über die Rechtssache erheblich voneinander ab. Es kann sein, dass eine schriftliche Zusammenfassung ausgehändigt wird oder dass dem Rechtsanwalt des Beschuldigten Akteneinsicht gewährt wird und er die maßgeblichen Teile der Akte kopieren darf. In drei Mitgliedstaaten gibt es die Möglichkeit der Akteneinsicht überhaupt nicht, und selbst in den Mitgliedstaaten, die eine Akteneinsicht vorsehen, gibt es große Unterschiede, was den Verfahrensabschnitt betrifft, in dem Akteneinsicht gewährt wird.

2.1.1. Negative Auswirkungen auf Strafverfahren und die justizielle Zusammenarbeit

In Ländern, in denen Verdächtige nicht angemessen informiert werden, können Strafverfahren unfair sein, was wiederum zu unnötigen Kosten aufgrund von langwierigen Verfahren, Rechtsmitteln und eingestellten Strafverfolgungen im Verfahrensmitgliedstaat führt.

Unzureichende Informationen können außerdem Probleme und Kosten in anderen Mitgliedstaaten verursachen, wenn ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem das ursprüngliche Strafverfahren stattfindet, andere Mitgliedstaaten um Kooperation ersucht. EU-Instrumente zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (wie der Europäische Haftbefehl) stützen sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, wonach Gerichtsentscheidungen ohne weitere Überprüfung in anderen Mitgliedstaaten zu vollstrecken sind. Eine solche quasi-automatische Anerkennung setzt Vertrauen zwischen Richtern und Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten voraus. Wo dieses Vertrauen fehlt, funktioniert die gegenseitige Anerkennung nicht; die Folgen sind langwierige Verfahren und Verzögerungen bei der Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen sowie entsprechende Kosten. Der Umstand, dass ein Verdächtiger in einem Verfahren in dem Mitgliedstaat, der einen Europäischen Haftbefehl zwecks Übergabe des Betreffenden erlassen hatte, angeblich unzureichend informiert wurde, hat in einer Rechtssache im Vereinigten Königreich wahrscheinlich dazu beigetragen, dass sich das Übergabeverfahren länger als ein Jahr hinzog, mehrere Rechtsmittel bei höherinstanzlichen Gerichten eingelegt wurden und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen wurde, was mit erheblichen Kosten verbunden war.

2.1.2. Kein adäquater Schutz aufgrund der bestehenden Rechtsnormen

Derzeit gibt es keine ausreichend hohen Normen, die hinlänglich durchgesetzt werden. Obwohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Mindestrechte verankert sind, stimmen die beteiligten Akteure darin überein, dass die EMRK und die Mechanismen zu ihrer Durchsetzung nicht in allen Fällen einen ausreichenden Schutz bieten, insbesondere was eine angemessene Belehrung über die Rechte und den Tatvorwurf angeht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Recht auf Belehrung gemäß den Artikeln 5 und 6 EMRK nicht weit genug geht und dass es im Falle der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Jahre dauern kann, bis eine Entscheidung ergeht, und die nachträglich beschlossene Abhilfemaßnahme nur begrenzt Wirkung hat.

2.2. Neugewichtung der EU-Justizpolitik und Förderung des freien Personenverkehrs der Unionsbürger durch Stärkung der Grundrechte

Während auf EU-Ebene mehrere Maßnahmen getroffen wurden, um den Bürgern ein hohes Maß an Sicherheit zu garantieren (u. a. Einführung des Europäischen Haftbefehls), konnten bislang keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Normen für ein faires Verfahren vereinbart werden. Mit der Annahme des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte im November 2009 erkannte der Rat an, dass dringend Bedarf an Maßnahmen zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen in der EU besteht. Der Fahrplan ebnet den Weg für EU-Maßnahmen, die einen Grundrechtsschutz gewährleisten, der über den durch die EMRK gebotenen Schutz hinausgeht. Damit würden auch die in den Artikeln 47 und 48 der EU-Grundrechtecharta im Hinblick auf faire Gerichtsverfahren verankerten Garantien auf EU-Ebene besondere Bedeutung erlangen und ebenfalls dazu beitragen, die tatsächlichen und die empfundenen Hindernisse für das durch Artikel 21 Absatz 2 AEUV garantierte Recht der Unionsbürger, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, abzubauen.

2.3. Gegenwärtige und künftige Tragweite des Problems

Auch wenn keine Daten zur Anzahl der Verfahren vorliegen, in denen eine unzureichende Belehrung beanstandet wurde, ist das Problem unzulänglicher Informationen laut Angaben der beteiligten Akteure zwar kein generelles Problem, aber dennoch schwerwiegend und nicht auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt. Das Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten dürfte auf dem gegenwärtigen unzureichenden Stand bleiben, weil es aller Wahrscheinlichkeit immer wieder vorkommen wird, dass Behörden der Mitgliedstaaten Verdächtige oder Beschuldigte nicht entsprechend unterrichten. Da der zunehmende Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten den Bedarf an justizieller Zusammenarbeit erhöhen wird und da weitere EU-Maßnahmen zur justiziellen Zusammenarbeit umgesetzt und in naher Zukunft angewandt werden müssen, wird die Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens zu einem noch dringlicheren Anliegen.

2.4. Handlungsbefugnis der EU

Nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV können durch Richtlinien Mindestvorschriften betreffend die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren festgelegt werden, soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist. Da bei der Bereitstellung von Informationen derzeit große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, ist es unwahrscheinlich, dass durch einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten unionsweit ein ausreichend hoher Standard für die Bereitstellung von Informationen erreicht werden kann; ein solcher Standard ist nur durch Maßnahmen auf EU-Ebene zu erreichen.

3. ZIELE

Übergeordnetes Ziel:	Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit durch Stärken des Vertrauens der Mitgliedstaaten in das ordnungsgemäße Funktionieren der Strafrechtssysteme Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Grundrechte in Strafverfahren und damit Förderung des freien Personenverkehrs der Unionsbürger in der gesamten EU	
Einzelziele:	Erleichterung der Vollstreckung und Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, indem sichergestellt wird, dass Verdächtige, vorzugsweise schriftlich, hinlänglich über ihre Rechte belehrt werden, damit sie ihre Verteidigungsrechte tatsächlich wahrnehmen können	Erleichterung der Vollstreckung und Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, indem sichergestellt wird, dass Beschuldigte hinlänglich detailliert über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf belehrt werden, damit sie in der Lage sind, ihre Verteidigung angemessen vorzubereiten oder im Vorverfahren ergangene Entscheidungen anzufechten
Operative Ziele:	Die Informationen, die Verdächtigen zu ihren Rechten im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines fairen Verfahrens erteilt werden, sollten <ul style="list-style-type: none"> • in einer klaren Sprache abgefasst sein, die Verdächtige leicht verstehen, • beim ersten Polizeikontakt bereitgestellt werden, • auch die wichtigsten Rechte aufgrund der EMRK und der EU-Grundrechtecharta betreffen, die bei der Festnahme, der Erstvernehmung und während der Haft anwendbar sind, • so vermittelt werden, dass überprüft werden kann, ob die Informationen mitgeteilt worden sind. 	Die Informationen, die Beschuldigten zum Tatvorwurf erteilt werden, sollten <ul style="list-style-type: none"> • so detailliert sein, dass die Betroffenen ihre Verteidigung angemessen vorbereiten oder im Vorverfahren ergangene Entscheidungen anfechten können, • rechtzeitig und auf eine Weise bereitgestellt werden, dass die Beschuldigten den gegen sie erhobenen Tatvorwurf verstehen, • so vermittelt werden, dass überprüft werden kann, ob die Informationen mitgeteilt worden sind.

4. OPTIONEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN

- **Beibehaltung des Status quo:** Diese Option würde bedeuten, dass auf EU-Ebene keine Maßnahmen getroffen werden.
- **Optionen A zur Lösung des Problems, dass Verdächtige nicht immer angemessen über ihre Rechte belehrt werden:**

Nichtlegislative Maßnahmen:

- **Option A1:** EU-weite Kampagne zur Aufklärung über die wichtigsten Verteidigungsrechte
- **Option A2:** Empfehlung des Rates zu bewährten Vorgehensweisen für die Belehrung Verdächtigter und Beschuldigter über ihre Rechte

Rechtsetzungsmaßnahmen der EU:

- **Option A3:** EU-weite Verpflichtung zur Belehrung Verdächtiger über ihre Rechte durch von den Mitgliedstaaten zu wählende Mittel
- **Option A4:** EU-weite Verpflichtung zur Belehrung inhaftierter Verdächtiger über ihre Rechte durch eine von den Mitgliedstaaten abzufassende Erklärung der Rechte, die ein gemeinsames Mindestmaß an Rechten (Rechte aufgrund der EMRK und des EU-Rechts) enthält und die die Mitgliedstaaten um weitere Rechte aufgrund der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergänzen können
- **Option A5:** EU-weite Verpflichtung zur Belehrung inhaftierter Verdächtiger über ihre Rechte durch eine Erklärung der Rechte, die EU-weit vorgegebene Standardformulierungen für die Mindestrechte gemäß einem Richtlinienanhang enthält

Optionen B zur Lösung des Problems, dass Beschuldigte nicht immer unverzüglich, detailliert und in einer ihnen verständlichen Sprache angemessen über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf belehrt werden:

Nichtlegislative Maßnahmen:

- **Option B1:** Empfehlung des Rates zu bewährten Vorgehensweisen und zu Schulungen im Hinblick auf die Belehrung Beschuldigter über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf

Rechtsetzungsmaßnahmen der EU:

- **Option B2:** EU-weite Verpflichtung zur Belehrung Beschuldigter über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf durch von den Mitgliedstaaten zu wählende Mittel
- **Option B3:** EU-weite Verpflichtung zur Belehrung Beschuldigter über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf, einschließlich Gewährung von Akteneinsicht für die Betroffenen (oder ihren Rechtsanwalt)

5. VERGLEICH DER OPTIONEN

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss darüber, wie die Optionen unter Zugrundelegung der Einzelziele und der operativen Ziele im Verhältnis zueinander bewertet wurden. Die Optionen werden entsprechend ihren Möglichkeiten zur Erfüllung der in Abschnitt 3 genannten Zielvorgaben eingestuft. Die Bewertungen für die erwartete Wirksamkeit im Hinblick auf die Erreichung der Ziele werden in der Endsumme genauso gewichtet.

Die Optionen A5 und B3 weisen das beste Potenzial auf und sind daher vorzuziehen.

Tabelle 5.1 – Bewertung der Optionen A:

Ziele/Kosten	Beibehaltung des Status quo	A1	A2	A3	A4	A5
Sicherstellen, dass Verdächtige hinlänglich über ihre Rechte belehrt werden, um diese tatsächlich wahrnehmen zu können	0	√	√√	√√√	√√√√	√√√√√
Bereitstellen von Informationen in einer klaren Sprache, die Verdächtige leicht verstehen	0	√	√√	√√√	√√√√	√√√√√
Bereitstellen von Informationen beim ersten Polizeikontakt, einschließlich Belehrung über die wichtigsten Rechte aufgrund der EMRK und der EU-Grundrechtecharta, die bei der Festnahme, der Erstvernehmung und während der Haft anwendbar sind	0	√	√√	√√	√√√√	√√√√√
Sicherstellen, dass überprüft werden kann, ob die Informationen mitgeteilt worden sind	0	√	√	√√	√√√√	√√√√√
Stärken des Vertrauens der Mitgliedstaaten in das ordnungsgemäße Funktionieren der Strafrechtssysteme in der	0	√	√	√√	√√√√	√√√√√

Tabelle 5.1 – Bewertung der Optionen A:

Ziele/Kosten	Beibehaltung des Status quo	A1	A2	A3	A4	A5
gesamten EU						
Bewertungsergebnis:	0	5	8	12	20	25
Finanzielle Belastung je Mitgliedstaat ²	-	100 000 € - 10 Mio. € (Gesamtkosten für die EU)	<u>Einmalige Anfangskosten:</u> 0 € - 2,5 Mio. € <u>Operative Kosten pro Jahr:</u> 0 € - 4,6 Mio. €	<u>Einmalige Anfangskosten:</u> 0 € - 2,5 Mio. € <u>Operative Kosten pro Jahr:</u> 5 000 € - 4,6 Mio. €	<u>Einmalige Anfangskosten:</u> 15 000 € - 2,5 Mio. € <u>Operative Kosten pro Jahr:</u> 5 000 € - 4,6 Mio. €	<u>Einmalige Anfangskosten:</u> 5 000 € - 2,5 Mio. € <u>Operative Kosten pro Jahr:</u> 5 000 € - 4,6 Mio. €
Etwaige Kostenersparnisse in den Mitgliedstaaten, in denen die Strafverfahren stattfinden	-	gering	gering	gering bis mittel	mittel	mittel bis hoch

Tabelle 5.2 – Bewertung der Optionen B:

Ziele/Kosten	Beibehaltung des Status quo	B1	B2	B3
Sicherstellen, dass Beschuldigte hinlänglich detailliert über die Rechtssache informiert werden, damit sie	0	√√	√√√	√√√√

² Die angegebenen Kostenspannen basieren auf einer Modellberechnung für jene Mitgliedstaaten, in denen am ehesten Umsetzungskosten infolge gegenwärtiger Gepflogenheiten, die von der in der Option geplanten Vorgehensweise abweichen, anfallen. **Aufgrund der unzureichenden verfügbaren Statistikangaben ist in den Zahlen zu den operativen Kosten nicht die gegenwärtige Höhe der operativen Kosten berücksichtigt, so dass die zusätzliche finanzielle Belastung durch die Umsetzung der Option nicht genau berechnet werden kann; sie dürfte aber einen Bruchteil der hier angegebenen indikativen Zahl ausmachen.**

Tabelle 5.2 – Bewertung der Optionen B:

Ziele/Kosten	Beibehaltung des Status quo	B1	B2	B3
in der Lage sind, ihre Verteidigung angemessen vorzubereiten oder im Vorverfahren ergangene Entscheidungen anzufechten				
Rechtzeitig Informationen so bereitstellen, dass die Beschuldigten den gegen sie erhobenen Tatvorwurf verstehen	0	√	√√√	√√√√
Sicherstellen, dass überprüft werden kann, ob die Informationen mitgeteilt worden sind	0	√	√√	√√√
Stärken des Vertrauens der Mitgliedstaaten in das ordnungsgemäße Funktionieren der Strafrechtssysteme in der gesamten EU	0	√	√√√	√√√√√
Bewertungsergebnis:	0	5	11	17
Finanzielle Belastung je Mitgliedstaat ³	-	<u>Einmalige Kosten:</u> 0 € - 2,6 Mio. € <u>Operative Kosten:</u> 270 000 € -	<u>Einmalige Kosten:</u> 0 € - 2,6 Mio. € <u>Operative Kosten:</u> 100 000 € -	<u>Einmalige Kosten:</u> 9 000 € - 2,6 Mio. € <u>Operative Kosten:</u> 270 000 € -

³ Es gilt der in Fußnote 2 genannte Vorbehalt.

Tabelle 5.2 – Bewertung der Optionen B:

Ziele/Kosten	Beibehaltung des Status quo	B1	B2	B3
		21 Mio. €	30 Mio. €	21 Mio. €
Etwaige Kostenersparnisse in den Mitgliedstaaten, in denen die Strafverfahren stattfinden	-	gering	gering	mittel

6. VORZUZIEHENDE OPTION

Vorzuziehen ist eine **Kombination der Optionen A5 und B3**:

Erlass einer Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen,

- dass inhaftierte Verdächtige und Beschuldigte belehrt werden über ihre Rechte in Strafverfahren durch eine Erklärung der Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache, die von dem betreffenden Mitgliedstaat abgefasst wurde und EU-weit vorgegebene Standardformulierungen für die Mindestrechte zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens gemäß einem Richtlinienanhang und gegebenenfalls weitere Rechte aufgrund der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften enthält und
- dass Verdächtige und Beschuldigte über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf belehrt werden und ihnen (oder ihrem Rechtsanwalt) unentgeltlich Akteneinsicht gewährt wird.

6.1. Mehrwert auf EU-Ebene und Verhältnismäßigkeit der vorzuziehenden Option

Mit der vorzuziehenden Option werden neue, unionsweit einheitliche Pflichten eingeführt (Verwendung einer Erklärung der Rechte und Gewährung von Akteneinsicht). Aufgrund dieser Harmonisierung stellt die vorzuziehende Option wirksam sicher, dass geeignete Informationen bereitgestellt werden und das Vertrauen in die Fairness der Verfahren in anderen Mitgliedstaaten wächst. Mit den Optionen A5 und B3 werden zwar neue Pflichten eingeführt, die allerdings ausschließlich den Kerngegenstand dieser Maßnahme betreffen, nämlich das Recht auf Belehrung. Es werden keine neuen Rechte eingeführt, die sich nicht auf die Bereitstellung von Informationen beziehen.

Beide Aspekte der vorzuziehenden Option entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Zwar werden wahrscheinlich beide erfordern, dass einige Mitgliedstaaten ihre Strafprozessordnung ändern, doch kann auf andere Weise nicht wirksam gewährleistet werden, dass Verdächtige umfassende Informationen erhalten.

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten

Die wichtigsten finanziellen Auswirkungen der **Option A5** ergeben sich durch einmalige Anfangskosten für die Einführung der Regelungen betreffend die Erklärung der Rechte. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Kosten für die Ausarbeitung und Übersetzung der Erklärung der Rechte sowie für die Schulung von Polizeibeamten und erforderlichenfalls von Richtern und Staatsanwälten. Diese Kosten dürften sich je Mitgliedstaat auf 10 000 EUR bis 2,5 Mio. EUR belaufen (Modellberechnungen haben für Malta eine Kostenspanne von 10 600 EUR bis 70 000 EUR und für Frankreich eine Kostenspanne von 655 000 EUR bis 2,5 Mio. EUR ergeben). Wahrscheinlich werden die tatsächlichen Kosten eher an den unteren Grenzen der Kostenspannen angesiedelt sein. Welche Auswirkungen die Option A5 auf die operativen Kosten je Mitgliedstaat hat, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit und mit welchem Zeitaufwand Verdächtige bereits über ihre Rechte belehrt werden. Im Falle von Mitgliedstaaten, in denen es schon eine Regelung für die Erklärung der Rechte gibt, dürften sich lediglich minimale budgetäre Auswirkungen ergeben. Für Mitgliedstaaten, die derzeit Verdächtige mündlich über ihre Rechte belehren, hängen die Auswirkungen auf die Einzelfallkosten davon ab, wie detailliert die mündliche Belehrung erfolgt.

Was die **Option B3** anbelangt, so werden den meisten Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie lediglich geringfügige Einmalkosten entstehen, da sie bereits Akteneinsicht gewähren. Einmalkosten für die Einführung einer Regelung zur Gewährung von Akteneinsicht werden voraussichtlich nur für drei Mitgliedstaaten anfallen, die ein solches Recht derzeit nicht vorsehen. Diese Kosten, die sich auf 9 000 EUR bis 2,6 Mio. EUR je Mitgliedstaat belaufen werden, dürften vor allem auf Schulungen für Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte zurückzuführen sein. Auch wenn sich die genauen Auswirkungen dieser Option auf die operativen Kosten nicht vorhersagen lassen, dürften sich diese Auswirkungen selbst für die drei Mitgliedstaaten, die das Recht auf Akteneinsicht noch einführen müssen, sehr in Grenzen halten.

7. KONTROLLE UND BEWERTUNG

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ein solider Kontroll- und Bewertungsmechanismus geschaffen wird, damit gewährleistet ist, dass den vorgesehenen Rechten sowohl in der Praxis als auch in den Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird. Die Kommission plant eine spezielle empirische Untersuchung, die sich schwerpunktmäßig auf eine drei- bis fünfjährige Datensammlung bezüglich der Umsetzung des Vorschlags stützen wird, um eingehende quantitative und qualitative Erkenntnisse zur Wirksamkeit des Vorschlags erlangen zu können. Sobald alle im Fahrplan vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht worden sind, müssen die einzelnen Maßnahmen im jeweiligen Zusammenhang und die Wirkung des Fahrplans insgesamt beurteilt werden.